

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Pliening

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Pliening folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Pliening. Soweit für ein Gebiet ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt, gelten abweichende Festsetzungen des Bebauungsplanes unverändert fort. Soweit solche rechtsverbindlichen Bebauungspläne auf die gemeindliche Stellplatzsatzung in der Fassung vom 01.08.1994 verweisen, so gelten die entsprechenden Regelungen dieser Satzung fort.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätze besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist.
- Art 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO findet keine Anwendung.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anliegerverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.
- (6) Die Fläche vor offenen oder geschlossenen Garagen gilt nicht als Stellplatznachweis. Die Stellplätze auf den Grundstücken müssen unabhängig voneinander anfahrbar sein.

§ 4

Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Die Stellplatzverpflichtung wird erfüllt durch Schaffung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO) oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

§ 5

Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Es ist eine naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen; soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder Ähnliches gewählt werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen

Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GaStellV).

Die Mindestbreite der Stellplätze hat 2,70 m zu betragen. Die Mindestlänge 5,50 m.

- (2) Der Stauraum darf zu öffentlichen Verkehrsflächen weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen freigehalten werden und darf auch nicht durch Ketten und andere feste Einrichtungen abgegrenzt werden. Ferngesteuerte, elektrisch betriebene Tore sind ausnahmsweise zulässig.
- (3) Mehr als vier zusammenhängende Stellplätze bzw. Garagen sind nur über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.
- (4) Besucherstellplätze dürfen nur auf dem Baugrundstück nachgewiesen werden. Ein Nachweis in einer Tiefgarage ist nicht möglich.
- (5) Bei Wohngebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten und anderen baulichen Anlagen, die einen Stellplatzbedarf von mehr als fünf Stellplätzen erfordern, ist je fünf Stellplätze eine Lademöglichkeit für elektrisch betriebene Fahrzeuge vorzusehen.

**§ 6
Abweichungen**

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Pliening, den



Roland Frick
Erster Bürgermeister

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Verkehrsquelle	Zahl d. Stellplätze	Davon für Besucher (in %)
1. Wohngebäude		
1.1 Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohnung	
1.2 Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen (auch Gebäude mit öffentlich geförderten Wohnungen)	1 Stellplatz je Wohneinheit bis 53 m ² , 2 Stellplätze je Wohneinheit bis 100 m ² , 3 Stellplätze je Wohneinheit ab 100 m ²	20
1.3 Gebäude mit Altenwohnungen	1,0 Stellplätze je Wohnung	20
1.4 Altenwohnheim, Altenheim, Lang- und Kurzzeitpflegeheim, Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Betten, mind. 5 Stellplätze	50
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1 Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche	20
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche	50
3. Verkaufsstätten		
Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche, mind. 2 Stellplätze je Laden	75
4. Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	90
5. Sportstätten		
5.1 Sportplätze	1 Stellplatz je 200 m ² Sportfläche	

5.2	Turn- und Sporthallen	1 Stellplatz je 30 m ² Hallenfläche	
6.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Biergärten	1 Stellplatz je 7 Sitzplätze	
6.3	sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche, mind. 3 Stellplätze	90
6.4	Hotel, Pensionen u. a. Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je Fremdenzimmer, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1	75
7.	Krankenanstalten		
	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, mind. 3 Stellplätze	75
8.	Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung		
	Tageseinrichtungen für Kinder	3 Stellplätze je Kinderkrippengruppe, 2 Stellplätze je Kindergartengruppe, Mittagsbetreuung und Hort je 2 Stellplätze je 15 Kinder	50
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 50 m ² oder je 2 Beschäftigte	20
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen	5 Stellplätze, bei Einkaufsmöglichkeiten über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	60
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage	

